

Allgemeine Geschäftsbedingungen Internetplattform Schweinebörse der ISW GmbH

Stand ab dem 15.03.2017

Präambel

Die Interessengemeinschaft der Schweinehalter Wirtschafts-GmbH (ISW), Kirchplatz 2, 49401 Damme stellt im Internet eine Handelsplattform für den Verkauf und Ankauf von Schweinen zur Verfügung, nachstehend in den AGBs „Schweinebörse“ genannt.

Es gelten ausschließlich die **Allgemeinen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen Tiere der ISW GmbH** in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit sie nicht durch die nachfolgenden, insoweit vorrangigen Bestimmungen geändert oder ergänzt werden. **Die aktuell gültige Fassung der AGB's der ISW GmbH befindet sich im Anhang.**

Die nachstehenden AGB's enthalten die vertraglichen Regelungen für die Benutzung der Internethandelsplattform Schweinebörse. In der Schweinebörse können Schweine von den Teilnehmern angeboten und verkauft bzw. nachgefragt und gekauft werden. Die ISW GmbH fungiert hierbei als Zwischenhändler. Die Schweine werden von der ISW GmbH von dem Verkäufer eingekauft und wieder an den Käufer verkauft. Die ISW handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Käufer und Verkäufer schließen insoweit jeweils mit der ISW einen Kaufvertrag ab.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner oder Dritter werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn diese der ISW GmbH bekannt sind. Einer Bezugnahme auf derartige Geschäftsbedingungen der Vertragspartner oder Dritter wird hiermit bereits ausdrücklich widersprochen, es sei denn, die ISW GmbH hat der Geltung dieser anderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 1 Nutzung Schweinebörse, Teilnehmer, Zulassung

1. An der Schweinebörse können als Verkäufer (Anbieter) bzw. Käufer (Bieter) von Schweinen alle Personen und Unternehmen tätig werden, welche im Bereich der Erzeugung, des Handels, der Schlachtung und der Verarbeitung von Schweinen und Schweinefleisch nachhaltig und in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten tätig sind.

2. Die Einrichtung eines Teilnehmerkontos setzt die Anmeldung als Teilnehmer voraus. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Anmeldeformular auf der Handelsplattform. Das Anmeldeformular ist so gestaltet, dass der Anmelder vor Absendung des Formulars seine zur Übermittlung eingegebenen Daten überprüfen und korrigieren kann. Ebenfalls sind diese AGB in das Anmeldeformular zum Abrufen und zur Speicherung durch den Anmelder integriert. Mit der Absendung des ausgefüllten Anmeldeformulars unter Bestätigung dieser AGB gibt der Anmelder ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrags mit der ISW GmbH betreffend der Schweinebörse ab.

Der Anmelder erklärt mit der Absendung des ausgefüllten Anmeldeformulars, dass er alle in der Anmeldung angegebenen Daten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und der Wahrheit entsprechend mitgeteilt hat.

Der Nutzungsvertrag kommt mit Abgabe der Annahmeerklärung durch die ISW GmbH zustande. Die ISW GmbH schaltet das für den Teilnehmer gültige Passwort frei. Der Zugang zur Schweinebörse erfolgt durch die Eingabe des Benutzernamens und des gültigen Passwortes. Die Freischaltung zum Kauf erfolgt nach der Limitfreigabe durch eine von der ISW GmbH beauftragte Warenkreditversicherung. Alternativ können Teilnehmer bei einem getätigten Kauf vor der Lieferung der Tiere in Vorkasse gehen.

3. Die Beurteilung der Bonität ist Aufgabe der ISW GmbH.

4. Die Zulassung ist kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die ISW GmbH behält sich das Recht vor, die Zulassung ohne Angabe von Gründen jederzeit und fristlos zurückzunehmen.

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, jederzeit schriftlich seine Registrierung zurückzunehmen. Mit der Rücknahme der Registrierung werden alle über den Teilnehmer gespeicherten persönlichen Daten gelöscht, sobald die noch bestehenden Rechtsverhältnisse zur ISW GmbH erfüllt und abgeschlossen sind.

5. Das Teilnehmerkonto ist personenbezogen und unübertragbar. Es ist unzulässig, das Teilnehmerkonto Dritten zur dauernden oder zeitweiligen Benutzung zu überlassen.

§ 2 Datenschutz

1. Die ISW GmbH ist berechtigt, für eigene Zwecke die Teilnehmerdaten zu speichern und zu verarbeiten, es sei denn der Teilnehmer hat seine Registrierung zurückgezogen. Die Weitergabe der Teilnehmerdaten darf die ISW GmbH in dem Umfang vornehmen, wie dies zur Durchführung und Abwicklung der über die Schweinebörse getätigten Geschäfte, einschließlich sich daraus ergebender Folgegeschäfte notwendig ist.

2. Jeder Teilnehmer ist damit einverstanden, dass die ISW GmbH die Angaben über Stückzahl und Preis der gehandelten Schweine sowie sonstige Parameter im Rahmen statistischer Auswertungen sammelt und in einer

anonymisierten Form publiziert, die keinen Rückschluss auf die Identität von Käufern oder Verkäufern zulässt. Das gilt auch nach Ablauf seiner Registrierung.

3. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, Daten, die ihm im Rahmen der Schweinebörse und im Rahmen der weiteren Abwicklung der durch die Schweinebörse vermittelten Geschäfte bekannt werden, weiterzugeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt zur Abwicklung eines eigenen Verkaufsangebotes oder Kaufgebotes.

§ 3 Handelsformate

1. In der Schweinebörse können Schweine anderen Teilnehmern angeboten und verkauft bzw. nachgefragt und gekauft werden.

2. „**Auktion**“ bezeichnet das Handelsformat des Verkaufs gegen Höchstgebot. Der Teilnehmer, der Schweine im Handelsformat „Auktion“ einstellt, gibt damit ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über diese Schweine ab.

Der Teilnehmer, der ein Gebot über die Gebots-Abgabe-Funktion auf die eingestellten Schweine abgibt, nimmt das Angebot an. Das Gebot erlischt, wenn ein anderer Teilnehmer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt. Ist ein Gebot abgegeben worden, kommt der Kaufvertrag mit dem Ablauf der Auktion zustande.

Im Rahmen der Auktion kann der Anbieter ein Mindestgebot festlegen. Ist dieses Mindestgebot nicht erreicht, wird das den Teilnehmern angezeigt. Soweit das Mindestgebot nicht erreicht wird, kann kein wirksames Gebot abgegeben werden.

Aus ihrer Stellung als Zwischenhändler kauft die ISW GmbH mit Abgabe des ersten wirksamen Gebotes die angebotenen Schweine zu diesem Preis und wird Eigentümer der Tiere. Sie ist insoweit im weiteren Verlauf der Auktion Anbieter und Verkäufer der Schweine.

3. Der „**Marktplatz**“ ermöglicht es den Teilnehmern, in einem vom einstellenden Teilnehmer festgesetzten Zeitraum Schweine zum Kauf anzubieten bzw. Schweine zum Ankauf zu erwerben.

„**Angebote**“ bezeichnet das in der Schweinebörse veröffentlichte Angebot eines Teilnehmers, Schweine zu dem im Angebot genannten oder höheren, nicht aber zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen. Der Teilnehmer, der Schweine im Handelsformat „Marktplatz-Angebote“ einstellt, gibt damit ein verbindliches Angebot über den Abschluss eines Vertrages zum Verkauf von Schweinen ab. Das Gebot eines Teilnehmers über die Gebots-Abgabe-Funktion auf die eingestellten Schweine stellt eine verbindliche Annahme des Angebotes dar, die jedoch erst dann zum Vertragsabschluss führt, wenn nicht ein anderer Teilnehmer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt. Wird ein höheres Gebot eines anderen Teilnehmers innerhalb der Angebotsdauer abgegeben, erlischt das vorher abgegebene geringere Gebot des anderen Teilnehmers. Der Vertrag kommt zu dem höchsten Gebot zustande, das im Zeitpunkt des Ablaufs des Angebots abgegeben wurde.

Aus ihrer Stellung als Zwischenhändler kauft die ISW GmbH mit Abgabe des ersten wirksamen Gebotes die angebotenen Schweine zu dem im Angebot genannten Preis und wird Eigentümer der Tiere. Sie ist insoweit im weiteren Verlauf Anbieter und Verkäufer der Schweine.

„**Gesuche**“ bezeichnet das in der Schweinebörse veröffentlichte Gesuch eines Teilnehmers, Schweine von der ISW GmbH zu dem im Gesuch genannten oder niedrigeren, nicht aber zu einem höheren Preis zu erwerben. Der Teilnehmer, der Schweine im Handelsformat „Marktplatz-Gesuche“ einstellt, gibt damit ein verbindliches Angebot über den Abschluss eines Vertrages zum Einkauf von Schweinen gegenüber der ISW GmbH ab. Das Gebot eines Teilnehmers über die Gebots-Abgabe-Funktion auf die eingestellten Schweine stellt eine verbindliche Annahme des Angebotes der ISW GmbH dar, die jedoch erst dann zum Vertragsabschluss führt, wenn nicht ein anderer Teilnehmer während der Angebotsdauer ein geringeres Gebot abgibt. Wird ein geringeres Gebot eines anderen Teilnehmers innerhalb der Angebotsdauer abgegeben, erlischt das vorher abgegebene höhere Gebot des anderen Teilnehmers. Der Vertrag kommt zu dem geringsten Gebot zustande, das im Zeitpunkt des Ablaufs des Gesuchs abgegeben wurde.

Aus ihrer Stellung als Zwischenhändler kauft die ISW GmbH mit Abgabe des ersten wirksamen Gebotes die angebotenen Schweine zu dem im Gebot genannten Preis und wird Eigentümer der Tiere. Sie ist insoweit im weiteren Verlauf Anbieter und Verkäufer der Schweine.

„**Sofort-Kauf**“/„**Sofort-Verkauf**“ bezeichnet eine für das Handelsformat Marktplatz verfügbare Option. Im Handelsformat Marktplatz kann der einstellende Teilnehmer bestimmen, dass die Schweine zu einem festen Sofort-Kauf-Preis zu erwerben sein sollen. Mit der Sofort-Kauf-Option kommt ein Vertrag über den Kauf von Schweinen unabhängig vom Ablauf der Angebotsfrist bereits dann zustande, wenn ein Teilnehmer diese Option ausübt.

Aus ihrer Stellung als Zwischenhändler kauft die ISW GmbH mit Ausübung der Sofort-Kauf-Option die angebotenen Schweine zu dem festen Sofort-Kauf-Preis und wird Eigentümer der Tiere. Sie ist insoweit im weiteren Verlauf Verkäufer der Schweine.

4. Zu einem wirksamen Angebot gehört das Ausfüllen der entsprechenden Eingabefelder in der Eingabemaske. Der einstellende Teilnehmer legt hierbei insbesondere fest, nach welchem Abrechnungssystem die Schweine abgerechnet werden sollen.

Derzeit ist eine Abrechnung auf der Basis FOM oder auf der Basis AutoFOM möglich.

Der einstellende Teilnehmer kann unter der Rubrik „Beschreibung“ die Abrechnungsmaske festlegen, die zur Anwendung kommen soll. Macht er keine Vorgabe, sind je nach gewähltem Abrechnungssystem folgende Abrechnungsmasken maßgeblich.

FOM

Der Muskelfleischanteil für die FOM-Klassifizierung wird je nach Schlachtstätte entweder per Messsonde (z. B. FAT-o-Meat`er) oder mit dem AutoFOM III – Gerät bestimmt.

A) Sofern der Muskelfleischanteil nicht mit dem AutoFOM III- Gerät ermittelt wird, gilt folgende Abrechnungsmaske (Nadel-FOM-Referenzmaske):

Basispreis: 57 % Muskelfleischanteil. Für den mit einem zugelassenen und geeichten Gerät ermittelten höheren oder niedrigeren Wert je Schwein werden folgende Zu- oder Abschläge vom Basispreis berechnet:

Zuschlag für magere Tiere:

> 57 – 58% + 0,02 €

> 58 – 59% + 0,01 €

Abzug für fetttere Tiere:

< 57 – 56% - 0,01 €

< 56 – 54% - 0,03 € je Prozentpunkt

< 54 – 45% - 0,04 € je Prozentpunkt

Sofern das ermittelte Fleischmaß < 63 mm liegt, erfolgt ein einmaliger Abschlag von 0,01 € je kg Gewicht!

Damit gilt:

Basispreis 57 % kein Zuschlag

58% + 0,02 €

59% + 0,03 €

Abschlag:

56% - 0,01 €

55% - 0,04 €

54% - 0,07 €

53% - 0,11 €

52% - 0,15 €

51% - 0,19 €

50% - 0,23 €

49% - 0,27 €

48% - 0,31 €

47% - 0,35 €

46% - 0,39 €

45% - 0,43 €

weniger als 45 % - 0,43 €

Fleischmaß < 63 mm Basispreis – 0,01 €

Fleischmaß < 63 mm +0,01 €

Fleischmaß < 63 mm +0,02 €

Fleischmaß < 63 mm - 0,02 €

Fleischmaß < 63 mm - 0,05 €

Fleischmaß < 63 mm - 0,08 €

Fleischmaß < 63 mm - 0,12 €

Fleischmaß < 63 mm - 0,16 €

Fleischmaß < 63 mm - 0,20 €

Fleischmaß < 63 mm - 0,24 €

Fleischmaß < 63 mm - 0,28 €

Fleischmaß < 63 mm - 0,32 €

Fleischmaß < 63 mm - 0,36 €

Fleischmaß < 63 mm - 0,40 €

Fleischmaß < 63 mm - 0,44 €

Fleischmaß < 63 mm - 0,44 €

Für Zehntelprozentwerte erfolgt eine anteilige Berechnung.

Gewicht: in kg je Schwein an der geeichten Waage unmittelbar nach dem Schlachten warm gewogen:

Optimalbereich ohne Abschläge: 86 – 104 kg

Abzug für schwerere Tiere: über 104 kg - 0,02 € je kg Mehrgewicht, über 110 kg - 0,03 € je kg Mehrgewicht

Abzug für leichtere Tiere: 86 – 76 kg - 0,02 € je kg Mindergewicht, 76,0 – 50 kg - 0,03 € je kg Mindergewicht

d.h. Abzug bei: 105 kg - 0,02 €; 106 kg - 0,04 €; 107 kg - 0,06 €; 111 kg – 0,15 usw. bis 120 kg - 0,42 €

Tiere mit mehr als 120 kg werden als Sauen abgerechnet.

d. h. Abzug bei: 85 kg - 0,02 €; 84 kg - 0,04 € usw. bis 76 kg - 0,20 €; 75 kg - 0,23 €; 74 kg - 0,26 €

usw. bis 50 kg - 0,98 €

B) Sofern der Muskelfleischanteil mit dem AutoFOM III- Gerät ermittelt wird, gilt folgende

Abrechnungsmaske (AutoFOM-FOM-Referenzmaske):

Basispreis: 59 % Muskelfleischanteil. Für den mit dem zugelassenen und geeichten AutoFom III ermittelten höheren oder niedrigeren Wert je Schwein werden folgende Zu- oder Abschläge vom Basispreis berechnet:

Zuschlag für magere Tiere:

> 59 – 60% + 0,02 €
> 60 – 61% + 0,01 €

Abzug für fettere Tiere:

< 59 – 58% - 0,01 €
< 58 – 56% - 0,03 € je Prozentpunkt
< 56 – 47% - 0,04 € je Prozentpunkt

Sofern das Schinkengewicht unter 18 kg liegt, erfolgt ein einmaliger Abschlag von 0,01 € je kg Gewicht!

Damit gilt:

Basispreis 59 % kein Zuschlag

60% + 0,02 €
61% + 0,03 €

Schinkengewicht < 18 kg Basispreis – 0,01 €

Schinkengewicht < 18 kg +0,01 €
Schinkengewicht < 18 kg +0,02 €

Abschlag:

58% - 0,01 €
57% - 0,04 €
56% - 0,07 €
55% - 0,11 €
54% - 0,15 €
53% - 0,19 €
52% - 0,23 €
51% - 0,27 €
50% - 0,31 €
49% - 0,35 €
48% - 0,39 €
47% - 0,43 €
weniger als 47 % - 0,43 €

Schinkengewicht < 18 kg - 0,02 €
Schinkengewicht < 18 kg - 0,05 €
Schinkengewicht < 18 kg - 0,08 €
Schinkengewicht < 18 kg - 0,12 €
Schinkengewicht < 18 kg - 0,16 €
Schinkengewicht < 18 kg - 0,20 €
Schinkengewicht < 18 kg - 0,24 €
Schinkengewicht < 18 kg - 0,28 €
Schinkengewicht < 18 kg - 0,32 €
Schinkengewicht < 18 kg - 0,36 €
Schinkengewicht < 18 kg - 0,40 €
Schinkengewicht < 18 kg - 0,44 €
Schinkengewicht < 18 kg - 0,44 €

Für Zehntelprozentwerte erfolgt eine anteilige Berechnung.

Gewicht: in kg je Schwein an der geeichten Waage unmittelbar nach dem Schlachten warm gewogen:

Optimalbereich ohne Abschläge: 86 – 104 kg

Abzug für schwerere Tiere: über 104 kg - 0,02 € je kg Mehrgewicht, über 110 kg - 0,03 € je kg Mehrgewicht
Abzug für leichtere Tiere: 86 – 76 kg - 0,02 € je kg Mindergewicht, 76,0 – 50 kg - 0,03 € je kg Mindergewicht
d.h. Abzug bei: 105 kg - 0,02 €; 106 kg - 0,04 €; 107 kg - 0,06 €; 111 kg – 0,15 usw. bis 120 kg - 0,42 €
Tiere mit mehr als 120 kg werden als Sauen abgerechnet. d. h. Abzug bei: 85 kg - 0,02 €; 84 kg - 0,04 € usw. bis 76 kg - 0,20 €; 75 kg - 0,23 €; 74 kg - 0,26 € usw. bis 50 kg - 0,98 €

AutoFOM:

Preisangabe Basispreis 100 Indexpunkte. Berechnung der Indexpunkte nach folgender Berechnung:

Schinken: < 16 kg 1,90 Punkte

16 kg – 16,49 kg 2,35 Punkte

16,5 kg – 16,99 kg 2,55 Punkte

17,0 kg – 20,00 kg 2,70 Punkte

20,01 kg – 20,5 kg 2,55 Punkte

>20,5 kg 2,40 Punkte je kg Schinken

Lachs: < 6,00 kg 3,00 Punkte

6,00 – 7,80 kg 3,60 Punkte

> 7,80 kg 3,50 Punkte je kg Lachs

Bauch: < 48% Bauch MFL 1,15 Punkte

48,00 – 52,99% Bauch MFL 1,35 Punkte

53,00 – 61,99% Bauch MFL 1,55 Punkte

> 62% Bauch MFL 1,50 Punkte je kg Bauch

Gewicht: < 85 kg - 1,00 Punkte

85,00 – 87,99 kg - 0,50 Punkte

102,01 – 105 kg - 0,50 Punkte

> 105,01 kg - 1,00 Punkte je 1 kg Schlachtkörpergewicht

Schlachtkörperbewertung: mindestens 0,70 Indexpunkte je kg Schlachtgewicht

Maximal 1,05 Indexpunkte je kg Schlachtgewicht

Beispiel: 85,69 kg Schlachtgewicht, 17,30 kg Schinken, 6,58 kg Lachs, 63,4% Bauch MFL, 11,62 kg Bauch
 Berechnung: 17,3 kg Schinken * 2,7 Punkte + 6,58 kg Lachs* 3,6 Punkte + 11,62 kg Bauch * 1,50 Punkte
 abzüglich 2,31 kg Mindergewicht * 0,50 Punkte = 86,67 Punkte gesamt bzw. 1,01 Punkte je 1 kg Schlachtgewicht

5. Die ISW GmbH behält sich vor, das Angebot eines Teilnehmers aus der Handelsplattform vorerst zu entfernen, falls dieses offensichtlich widersprüchliche oder irrtümliche Angaben enthalten. Die ISW GmbH wird in diesem Fall versuchen, mit dem Anbieter unverzüglich Kontakt aufzunehmen, um die eventuell unstimmigen Angaben zu klären. Eine Haftung der ISW GmbH aufgrund der Entfernung von Angeboten aus der Handelsplattform ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem Haftungsausschluss entgegenstehen.

6. Angebote im Marktplatz können beliebig ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden, solange nicht bereits eine Annahme (Gebot) erfolgt ist.

7. Angebote in der Form einer Auktion können, soweit sie in die Schweinebörse eingestellt sind, nur bis 1 Stunde vor Beginn der Auktion abgeändert oder zurückgezogen werden.

8. Alternativ zu Geboten in Euro kann auf dem Marktplatz auch auf einen Auf- oder Abschlag auf den VEZG-Preis geboten werden.

VEZG steht für die „Vereinigung von Erzeugergemeinschaften für Vieh und Fleisch“. Die VEZG bündelt die Interessen der Erzeugergemeinschaften für Vieh- und Fleisch (Schlachtschweine, Ferkel, Rinder).

Die VEZG gibt jeden Mittwoch eine Preisempfehlung für Schlachtschweine heraus. Diese Preisempfehlung (der sogenannte Vereinigungspreis) gilt jeweils vom folgenden Donnerstag bis zum Mittwoch der Folgewoche.

Bedeutung für die Internet Schweinebörse

Der VEZG - Preis wird für die Geschäfte der Internet Schweinebörse, die auf Basis VEZG mit Auf- oder Abschlag gehandelt werden, zugrunde gelegt.

Gleichlautend mit dem offiziellen Geltungszeitraum gilt für die Geschäfte der Internet Schweinebörse der VEZG-Preis jeweils von Donnerstag bis zum darauf folgenden Mittwoch. Entscheidend ist der Tag der Verladung. Soweit sich die Verladung verschiebt, ist der Tag der geplanten Verladung entscheidend.

9. Für die Abrechnung von untauglichen Tieren, Teilschäden, Leberbefunden und Binnenebern gilt folgendes:

a) Untaugliche Tiere

Soweit ein SchlachtTier durch die behördliche Fleischschau für untauglich erklärt wird, hat der Käufer von Schweinen dafür Sorge zu tragen, dass kostenfrei eine veterinärärztliche Originalbescheinigung für das verworfene Tier der SchlachtTierabrechnung beigelegt wird. Die Bescheinigung muss mindestens das Lieferdatum, das Schlachtzeichen, die lfd. Schlachtnummer und den Grund für die Untauglichkeit enthalten.

Soweit der Schlachthof Fotos von verworfenen Tieren zur Verfügung stellt, hat der Käufer auf Verlangen mitzuwirken, dass die Fotos dem Verkäufer zugänglich gemacht werden.

b) Abrechnung von Teilschäden

Von den Käufern werden in der Schweinebörse Schweine für verschiedenste Schlachthöfe gekauft. Die Abrechnungsmodalitäten von Teilschäden variieren zwischen den Schlachthöfen sehr stark. Unter anderem begründet in verschiedensten betrieblichen Abläufen, Verwertungen etc..

Soweit der Schlachthof Fotos von Tieren mit Teilschäden zur Verfügung stellt, hat der Käufer auf Verlangen mitzuwirken, dass die Fotos dem Verkäufer zugänglich gemacht werden.

Der einstellende Teilnehmer kann unter der Rubrik „Beschreibung“ die gewünschte Abrechnungsmodalität von Teilschäden näher beschreiben. Macht er keine Vorgabe, erfolgt die Abrechnung von Teilschäden gemäß der Tabelle unter Punkt e).

c) Binneneber

Für Binneneber ist vom Käufer ebenfalls eine Bescheinigung vom Schlachthof mit Lieferdatum, Schlachtzeichen, lfd. Schlachtnummer und nach Möglichkeit mit Ohrmarkennummer zur Verfügung zu stellen.

Die Abrechnung von Binnenebern erfolgt soweit nichts anders vereinbart worden ist, gemäß Tabelle unter Punkt e).

d) Leberbefunde

Die Abrechnung von Leberbefunden erfolgt gemäß der Tabelle unter Punkt e).

e) Tabelle zur Abrechnung

Teilstück	Abzug
Schinken/Kotelett	max. 0,30 EUR/kg SG Restschlachtskörper
Schulter/ Nacken/ Bauch	max. 0,20 EUR/kg SG Restschlachtskörper

Leberbefunde:	max. 1,05 EUR/Tier
Binneneber:	mind. Abrechnung Sauenpreis (VEZG-Sauenpreis)
Untaugliche Tiere:	max. 30 EUR/Tier Entsorgung; Schlachtlohn

Abzüge für sonstige Teilschäden (z. B. Eisbein, Kopf, Herz, Lunge, Geschlinge) sind nicht gestattet bzw. bedürfen einer gesonderten Vereinbarung

§ 4 Benachrichtigung durch die ISW GmbH:

a) Die ISW GmbH informiert den Verkäufer und den Käufer nach Auktionsende unverzüglich über das Zustandekommen des jeweiligen Kaufvertrages mit der ISW GmbH. Beim Marktplatz erfolgt die Benachrichtigung am nächsten Arbeitstag.

b) Ein Widerruf des Kaufvertrages nach einer Auktion kann innerhalb von 3 Stunden und nach dem Verkauf auf dem Marktplatz bis 12 Uhr des nächsten Arbeitstages durch die ISW GmbH erfolgen. Der Widerruf erfolgt per E-Mail, Fax oder telefonisch.

Der Widerruf darf nur erfolgen, wenn technische Probleme fehlerhafte E-Mail erzeugt haben, wie Doppeltverkäufe oder durch Leitungsausfall bedingte Auktionsstörungen. Eine Haftung der ISW GmbH aufgrund des Widerrufs eines Kaufvertrages ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem Haftungsausschluss entgegenstehen.

c) Der Käufer hat das Recht, den genauen Liefertermin innerhalb des vom Verkäufer angegebenen Lieferzeitraumes festzulegen. Die Abholung der Schweine wird spätestens 24 Stunden vorher vereinbart. Die ISW GmbH kann jederzeit die Lieferung wegen mangelnder Bonität des Käufers sperren. Eine Haftung der ISW GmbH aufgrund der Sperrung einer Lieferung ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem Haftungsausschluss entgegenstehen.

§ 5 Ergänzende Regelungen zu den Einkaufs- und Verkaufsbedingungen Tiere der ISW GmbH

1. Ergänzende Regelungen zu den Einkaufsbedingungen

a) Weicht die Zahl der vom Verkäufer tatsächlich gelieferten Schweine um mehr als 2 Stück oder aber mehr als 4 % von der in seinem Verkaufsangebot angegebenen Stückzahl ab, kann die ISW GmbH für die das Vertragsangebot unterschreitende Stückzahl eine Konventionalstrafe von 10 Euro je Schwein von dem Verkäufer verlangen, wenn der Verkäufer die Minderlieferung zu vertreten hat.

Liefert der Verkäufer überhaupt nicht, ist die ISW GmbH berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 10 Euro je Schwein zu verlangen, berechnet von der im Verkaufsangebot genannten Stückzahl, wenn der Verkäufer die Nichtlieferung zu vertreten hat.

Weicht der durchschnittliche MFA um mehr als 5 Prozentpunkte oder die Indexpunkte je kg um mehr als 0,05 IDX/kg vom angegebenen Wert ab, entspricht die Herkunft zu mehr als 30% nachweislich nicht den Angaben des Verkäufers oder ist eine andere Beschreibung nachweislich unrichtig, insbesondere die Angaben zur QS Anerkennung und zum Salmonellenstatus, ist die ISW GmbH berechtigt, nachgewiesene Mindererlöse und Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.

b) Nimmt die ISW GmbH die Schweine nicht, nicht vollständig oder erst nach Überschreiten der vereinbarten Lieferfrist um mehr als 24 Stunden ab, so ist der Verkäufer berechtigt, von der ISW GmbH eine Konventionalstrafe von 10 Euro je nicht und von 5 Euro je verspätet abgenommenes Schwein zu verlangen, wenn die ISW GmbH die Nichtabnahme oder die verspätete Abnahme zu vertreten hat.

Bei Abrechnung nach falscher Preismaske werden 10 € pro Schwein fällig, wenn eine richtige Abrechnung nicht erstellt werden kann.

c) Mit dem Empfang der Konventionalstrafe verzichtet der jeweilige Berechtigte auf die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der mit der Konventionalstrafe ausgeglichenen Schlechterfüllung. (Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen für andere vertragliche Schlechterfüllungen wird davon nicht berührt und bleibt den Vertragsparteien offen.).

d) Geringe Abweichung

Der Verkäufer und die ISW GmbH sind sich darüber einig, dass folgende Abweichungen bei der Vertragserfüllung nicht als Mängel angesehen werden:

- Eine gegenüber dem Verkaufsangebot um 1 Stück oder aber weniger als 4% geringere oder höhere Stückzahl.
- Eine Überschreitung der Abnahmefrist seitens der ISW GmbH um weniger als 24 Stunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Internetplattform Schweinebörse der ISW GmbH (15.03.2017)

2. Ergänzende Regelungen zu den Verkaufsbedingungen

a) Weicht die Zahl der von der ISW GmbH tatsächlich gelieferten Schweine um mehr als 2 Stück oder aber mehr als 4 % von der in seinem Verkaufsangebot angegebenen Stückzahl ab, kann

der Käufer für die das Vertragsangebot unter- bzw. überschreitende Stückzahl eine Konventionalstrafe von 10 Euro je Schwein von der ISW GmbH verlangen, wenn die ISW GmbH die Minderlieferung zu vertreten hat.

Liefert die ISW GmbH überhaupt nicht, ist der Käufer berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 10 Euro je Schwein zu verlangen, berechnet von der im Verkaufsangebot genannten Stückzahl, wenn die ISW GmbH die Nichtlieferung zu vertreten hat.

Weicht der durchschnittliche MFA um mehr als 5 Prozentpunkte oder die Indexpunkte je kg um mehr als 0,05 IDX/kg vom angegebenen Wert ab, entspricht die Herkunft zu mehr als 30% nachweislich nicht den Angaben des Verkäufers oder ist eine andere Beschreibung nachweislich unrichtig, insbesondere die Angaben zur QS Anerkennung und zum Salmonellenstatus, ist der Käufer berechtigt, nachgewiesene Mindererlöse und Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.

Der Käufer benachrichtigt in allen Fällen nicht vertragsgemäßer Lieferung unverzüglich die ISW GmbH.

Minderwertige Tiere, Binneneber oder verworfene Tiere können nur teilweise oder vollständig in Abzug gebracht werden, wenn Originalbescheinigungen der Amtlichen Fleischschau vorgelegt werden. Verwertbare Tiere sind marktgerecht zu bezahlen.

b) Nimmt der Käufer die Schweine nicht, nicht vollständig oder erst nach Überschreiten der vereinbarten Lieferfrist um mehr als 24 Stunden ab, so ist die ISW GmbH berechtigt, von dem Käufer eine Konventionalstrafe von 10 Euro je nicht und von 5 Euro je verspätet abgenommenes Schwein zu verlangen, wenn der Käufer die Nichtabnahme oder die verspätete Abnahme zu vertreten hat.

Bei Abrechnung nach falscher Preismaske werden 10 € pro Schwein fällig, wenn eine richtige Abrechnung nicht erstellt werden kann.

c) Mit dem Empfang der Konventionalstrafe verzichtet der jeweilige Berechtigte auf die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der mit der Konventionalstrafe ausgeglichenen Schlechterfüllung. (Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen für andere vertragliche Schlechterfüllungen wird davon nicht berührt und bleibt den Vertragsparteien offen.).

d) Geringe Abweichung

Die ISW GmbH und der Käufer sind sich darüber einig, dass folgende Abweichungen bei der Vertragserfüllung nicht als Mängel angesehen werden:

- Eine gegenüber dem Verkaufsangebot um 1 Stück oder aber weniger als 4% geringere oder höhere Stückzahl.

- Eine Überschreitung der Abnahmefrist seitens des Käufers um weniger als 24 Stunden.

e) Der Käufer darf die gekauften Schweine auf einem Schlachthof seiner Wahl - oder seinem eigenen Schlachthof - schlachten, wenn mit dem jeweils freigegebenem Abrechnungsschema abgerechnet werden kann und ein Beauftragter der ISW GmbH diese Schweine begleiten darf.

Die ISW GmbH hat als Betreiberin der Schweinebörse das Recht, über die Schweinebörse vermittelte Schweine durch einen Beauftragten zu begleiten und insbesondere die Klassifizierung, Verwiegung, Identifizierung und Schnittführung im Schlachthof zu kontrollieren. Der Käufer räumt ihr das Recht ein, auch am Schlachthof in seinem Namen aufzutreten.

Die ISW GmbH kann Schlachthöfe als Schlachtstätten ohne Begründung für Lieferungen der Schweinebörse sperren. Eine solche Sperrung wird durch die ISW GmbH in geeigneter Form bekannt gegeben. Eine Haftung der ISW GmbH aufgrund der Sperrung von Schlachthöfen ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem Haftungsausschluss entgegenstehen.

Die Schlachtung hat innerhalb von 20 h nach dem Laden ab Hof zu erfolgen, ansonsten erhöht sich die Rechnungssumme um 2%.

§ 6 Zahlung, Erstellen der Abrechnung:

1. Der Käufer stellt auf der von ihm zu erstellenden Abrechnung Vorkosten in Höhe von 4,00 € je Schlachtwein in Rechnung. In den Vorkosten sind alle anfallenden Kosten für Transport, Rampengebühr Schlachthof, Neutrale Klassifikation; Logistikpauschale etc. enthalten. Hinzu kommt ein Aufpreis von 0,60 € je Schwein für die ISW GmbH.

Der Käufer erstellt spätestens am 7. Kalendertag nach der Abholung der Schweine die Abrechnung und stellt sie der ISW GmbH schriftlich zu. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserstellung fällig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Internetplattform Schweinebörse der ISW GmbH (15.03.2017)

2. Die ISW GmbH rechnet die gehandelten Tiere im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit dem Verkäufer ab. Die ISW GmbH stellt dem Verkäufer einen Aufpreis in Höhe von 60 Cent je Schwein, somit also Gesamtvorkosten von 4,60 € je Schwein (4,00 € + 0,60 €) in Rechnung.
3. Die durch die ISW GmbH erstellten Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Rechnung fällig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist die ISW GmbH ohne weitere Mahnung berechtigt, für jeden angebrochenen Monat der Fristüberschreitung bankübliche Zinsen, mindestens aber 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr, zu berechnen.
4. Der Verkäufer hat eine Widerspruchsfrist von 3 Tagen gegen die Richtigkeit der Endabrechnung der ISW GmbH nach Zugang der Rechnung bei ihm.
5. Wenn die vorstehenden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder bestehen nach Vertragsabschluss begründete Bedenken gegen die Kreditwürdigkeit des Käufers, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Leistung nur Zug um Zug zu erbringen oder vom Käufer Sicherheitsleistung zu verlangen.
Die Verkäuferin darf die Ausführung des Auftrages sofort unterbrechen und sofortige Abrechnung verlangen.
Kommt der Käufer dem Sicherungsverlangen der Verkäuferin nicht innerhalb einer angemessenen, von der Verkäuferin gesetzten Frist nach, so kann dieser ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten.
6. Sämtliche Preisangaben in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Nettobeträge.

Allgemeine Einkaufs- und Verkaufsbedingungen Tiere der ISW GmbH

Stand: 10.03.2015

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Bedingungen, gelten für alle Rechtsgeschäfte der ISW GmbH mit Unternehmern (Landwirten, Viehhändlern, Schlachtbetrieben, Fleischverarbeitungsbetrieben usw.) bezüglich des An- und Verkaufs von Tieren.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners oder Dritter werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn uns diese bekannt sind. Einer Bezugnahme auf derartige Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners oder Dritter wird hiermit bereits ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir haben der Geltung dieser anderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Einkaufsbedingungen

1. Die vom Verkäufer an die ISW GmbH verkauften Tiere besitzen neben einer handelsüblichen Beschaffenheit durchschnittlicher Qualität einen voll gesunden Zustand. Bei Sauen und Zuchtläufere garantiert der Lieferant zudem, dass diese die von ihm angebotene Genetik sowie eine volle Zuchttauglichkeit besitzen. Die vorstehenden garantieren Beschaffenheitszusicherungen des Lieferanten sind somit wesentlicher Vertragsinhalt. Den Verkäufer trifft die alleinige volle Beweislast dafür, dass die Tiere frei von Mängeln sind.
2. Bei Schlachttieren trägt der Verkäufer bis zur Freigabe des Tieres nach der gesetzlichen Schlachttieruntersuchung in der Schlachtstätte die Beweislast für die Mängelfreiheit des Schlachttieres.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verringert sich der Preis um die Vorkosten (Erfassungskosten, Kosten der Lebendwiegung, Transportkosten, Versicherungskosten sowie sonstige Vorkosten)
4. Die ISW GmbH und der Verkäufer sind sich einig, dass die ISW GmbH Eigentümerin der Tiere mit Abschluss des Kaufvertrages wird. Die Übergabe der Tiere wird dadurch ersetzt, dass zwischen der ISW GmbH und dem Verkäufer ein unentgeltlicher Verwahrungsvertrag zustande kommt, so dass die ISW GmbH den mittelbaren Besitz erlangt.
5. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist nur dann wirksam, wenn dieser mit der ISW GmbH ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Auch bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts, bleibt die ISW GmbH berechtigt, die Tiere im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu mästen, zur Schlachtung zu bringen oder zur Zucht zu nutzen. Eine Abtretung des Verkaufs- oder Schlachterlöses der ISW GmbH erfolgt nicht. Die Nachzucht der Tiere geht in das alleinige Eigentum der ISW GmbH über.
6. Soweit der Verkäufer für einen durch seine verkauften Tier verursachten Schaden verantwortlich ist, hat er der ISW GmbH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
7. Die ISW GmbH akzeptieren keine Haftungseinschränkung zu ihren Lasten, es sei denn, diese werden individuell schriftlich vereinbart.

III. Verkaufsbedingungen

1. Zahlung, Lieferung, Rücktritt

- a) Die durch die ISW GmbH als Verkäuferin erstellten Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Zustellung der Rechnung fällig. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit Zinsen i.H.v.8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die ISW GmbH behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- b) Wenn die vorstehenden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder bestehen nach Vertragsabschluss begründete Bedenken gegen die Kreditwürdigkeit des Käufers, so ist die ISW GmbH berechtigt, die Leistung nur Zug um Zug zu erbringen oder vom Käufer Sicherheitsleistung zu verlangen. Die ISW GmbH darf die Ausführung des Auftrages sofort unterbrechen und sofortige Abrechnung verlangen. Kommt der Käufer dem Sicherungsverlangen der ISW GmbH nicht innerhalb einer angemessenen, von der ISW GmbH gesetzten Frist nach, so kann diese ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten.
- c) Gegen die Ansprüche der ISW GmbH kann der Käufer nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von der ISW GmbH anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die ISW GmbH ist auch entgegen ausdrücklicher Bestimmungen des Käufers berechtigt, eingehende Zahlungen auf die jeweils älteste Forderung zu verrechnen.
- d) Soweit in der Bestellung des Käufers Lieferfristen oder Liefertermine genannt sind, gelten diese nur, wenn sie von der ISW GmbH schriftlich anerkannt wurden.

Die ISW GmbH ist berechtigt, die vereinbarte Lieferung in Teillieferung vorzunehmen, wenn eine einmalige Gesamtlieferung der ISW GmbH aus betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht oder nur mit wesentlichen Mehrkosten verbunden wäre und die Durchführung von Teillieferungen den Käufer zumutbar ist.

Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Naturkatastrophen, nicht richtiger oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung oder ähnliche schwerwiegende Umstände unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die ISW GmbH für die Dauer der Behinderung von der Lieferpflicht frei und ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer stimmt einer maßvollen Anpassung der Lieferung zu.

e) Die ISW GmbH kommt bei vereinbarten Lieferzeiten erst dann in Verzug, wenn sie bei Lieferzeiten unter 2 Wochen mehr als 3 Tage und bei Lieferzeiten von mehr als 2 Wochen mehr als eine Woche überschreitet.

f) Die bestellten Mengen sind Ca.-Angaben. Betreffen die Mehr- oder Minderlieferungen die Zahl der bestellten Tiere, so ist der Kaufpreis entsprechend anzupassen, es sei denn, es ist eine Zahl der bestellten Tiere garantiert worden. Gewichtsreklamationen können nur bei nachweislich amtlicher Verwiegung anhand von Wiegekarten anerkannt werden.

2. Sachmängelhaftung

a) Die von der ISW GmbH zu liefernden Tiere besitzen eine handelsübliche Beschaffenheit durchschnittlicher Qualität. Darüber hinausgehende Garantien oder Zusicherungen übernimmt die ISW GmbH nicht, es sei denn, diese sind ausdrücklich schriftlich von ihr gegenüber dem Käufer anerkannt. Die Beschaffenheit der Tiere ergibt sich ansonsten nur aus etwaigen schriftlichen Produktbeschreibungen der ISW GmbH. Mündliche Äußerungen und Anpreisungen, auch wenn sie öffentlich geschehen, oder sonstige mündliche Werbung stellen demgegenüber keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Tiere dar.

b) Die Haftung aus einer Zusage für den Gesundheitszustand gelieferter Tiere setzt voraus, dass der Kunde eine Quarantäne (30 Tage) einhält. Die Zusage erstreckt sich nur auf den Bestand der ordnungsgemäß quarantänisierten Tiere und nicht auf den sonstigen Bestand des Kunden oder bei Dritten. Soweit durch schuldhaftes Verletzung der Quarantäne Schäden bei Dritten entstehen, hat der Kunde uns auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

c) Erkennbare Mängel können nur mit einer Frist von 3 Tagen nach Empfang der Tiere schriftlich oder per Telefax gerügt werden. Werden Mängel erst später erkennbar, sind die Mängelrügen gleichfalls binnen 3 Tagen nach Erkennbarkeit in gleicher Form geltend zu machen.

d) Ist eine Mängelrüge fristgemäß erfolgt, so leistete die ISW GmbH zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung (z.B. Tierarztkosten).

Erfolg trotz zweimaliger Aufforderung unter Fristsetzung seitens des Käufers keine erfolgreiche Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch die ISW GmbH, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht ist jedoch bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere nur bei geringfügigen Mängeln, ausgeschlossen. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag kann der Käufer daneben keinen Schadensersatz wegen des Mangels geltend machen.

e) Macht der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz geltend, verbleiben die Tiere bei ihm, wenn ihm dieses zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Tiere, es sei denn, der ISW GmbH kann eine arglistige Verursachung der Vertragsverletzung nachgewiesen werden.

f) Fehlerhafte Ware darf nicht weiterveräußert werden. Geschieht dieses trotz der Erkennbarkeit eines Fehlers, so ist die ISW GmbH für den daraus resultierenden Schaden nicht haftbar zu machen.

3. Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang

a) Die ISW GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen Tieren und ihrer Nachzucht bis zur vollständigen Zahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bestehenden Forderungen vor. Sofern zwischen dem Käufer und der ISW GmbH ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo. Gleiches gilt, soweit ein solcher nicht anerkannt wird, sondern ein "kausaler" Saldo gezogen wird, etwa deswegen, weil der Käufer in die Insolvenz oder Liquidation gerät. Dem Käufer ist bekannt, dass die ISW GmbH mittelbarer Besitzer der Tiere ist. Der Zulieferer (unmittelbarer Besitzer) wird auf Weisung der ISW GmbH die Tiere an den Käufer herausgeben. Der Gefahrübergang erfolgt ab dem Zeitpunkt der Verladung der Tiere auf das Fahrzeug. Die Gefahr für den zufälligen Untergang oder den Verlust der Ware geht mit Herausgabe der Ware an den Käufer über.

b) Der Käufer ist verpflichtet, die von der ISW GmbH unter Eigentumsvorbehalt verkauften Tiere von anderen Tieren getrennt zu verwahren. Sollte eine getrennte Verwahrung nicht möglich sein, ist der Käufer verpflichtet, die Ohrmarkennummern bzw. sonstige Identifizierungsnummern der Tiere in einer gesonderten Liste festzuhalten, so dass die Tiere jederzeit für uns identifizierbar bleiben.

Allgemeine Einkaufs- und Verkaufsbedingungen Tiere der ISW GmbH (10.03.2015)

- c) Bei notwendig werdender Schlachtung der Vorbehaltstiere erfolgt die Schlachtung im Auftrag der ISW GmbH. Die ISW GmbH erwirbt unmittelbar das Eigentum an dem Fleisch; der Käufer ist verpflichtet, dies mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für die ISW GmbH zu verwahren.
- d) Werden die Vorbehaltstiere mit anderen Tieren untrennbar vermischt oder vermengt, so erlangt die ISW GmbH Miteigentum an der gesamten Menge zu einem Anteil, der im Wert ihrer Vorbehaltstiere im Verhältnis zu dem Wert der anderen Tiere entspricht.
- e) Jede Be- oder Verarbeitung (auch Umwandlung, Mastung, Schlachtung) der Vorbehaltswaren oder -tiere erfolgt im Auftrag der ISW GmbH. Die ISW GmbH erwirbt unmittelbar das Eigentum oder Teileigentum an den neuen Sachen oder Tieren. Der Kunde ist verpflichtet, diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für die ISW GmbH zu verwahren. Die anfallende Nachzucht wird bei der Geburt ebenfalls Eigentum der ISW GmbH; der Käufer ist zu sorgfältiger Pflege und Verwahrung verpflichtet.
- f) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Tiere, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Waren oder Mengen sowie der Nachzucht, nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes berechtigt, wenn er der ISW GmbH hiermit schon jetzt alle Forderung abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Die ISW GmbH nimmt die Abtretung an. Die von dem Käufer an die ISW GmbH im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich bei bestehendem Kontokorrentverhältnis auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Käufers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo.
Zucht- und Nutztiere dürfen nur gewerbsmäßige Wiederverkäufer veräußern. Landwirte, Aufzüchter und Mäster dürfen die noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere nur mit vorheriger Zustimmung der ISW GmbH veräußern. Alle sonstigen Verfügungen, insbesondere als Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind unzulässig.
- g) Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an die ISW GmbH ab. Die ISW GmbH nimmt die Abtretung an.
- h) Wird Vorbehaltsware vom Käufer- nach Verarbeitung/Verbindung- zusammen mit nicht der ISW GmbH gehörenden Waren veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Die ISW GmbH nimmt die Abtretung an.
- i) Der Käufer tritt bereits jetzt alle Rechte und Ansprüche, auch gegen Versicherungen und Tierseuchenkassen, aus dem Verlust, der Beschädigung, der Tötung (auch amtlicher) der Vorbehaltstiere sowie Ansprüche aus dem Untergang des Eigentumsrechtes der ISW GmbH, an die ISW GmbH ab, die die Abtretung hiermit annimmt.
- j) Der Käufer ist verpflichtet die Vorbehaltsware gegen alle Risiken angemessen auf seine Kosten versichert zu halten. Etwa daraus resultierende Versicherungsansprüche werden schon jetzt in Höhe der jeweils offenen Forderung an die ISW GmbH abgetreten, die diese Abtretung annimmt.
- k) Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt, jedoch gelten die eingegangenen Beträge als für die ISW GmbH vereinnahmt. Die Befugnis der ISW GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich die ISW GmbH, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die ISW GmbH verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Käufer ist zur anderweitigen Abtretung nicht befugt.
- l) Der Käufer ist im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder -einstellung verpflichtet, unverzüglich eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Vorbehaltsware, der abgetretenen Forderung und der sonstigen der ISW GmbH eingeräumt Sicherungsrechte, sowie der Angabe des Drittschuldner und der weiteren Vorbehaltsgläubiger für die ISW GmbH anzufertigen. Auch im Falle des Verzuges ist der Käufer hierzu auf Verlangen der ISW GmbH sofort verpflichtet.
- m) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- n) Die ISW GmbH verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die ihr zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die noch zu sichernden Forderungen um mehr als 15 % übersteigt.

o) Bei Zahlungsverzug ist die ISW GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und die Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. Hierin liegt im Zweifel kein Rücktritt vom Vertrag. Verbindlichkeiten erwachsen der ISW GmbH daraus nicht.

IV. Einkaufs- und Verkaufsbedingungen: Haftung

1. Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, haftet die ISW GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet die ISW GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die ISW GmbH nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der ISW GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die ISW GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
4. Soweit eine Haftung der ISW GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners der ISW GmbH ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

V. Einkaufs- und Verkaufsbedingungen: Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen die ISW GmbH wegen Mängeln der Ware gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Tiere.
2. Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die ISW GmbH, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
3. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die ISW GmbH bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1.
4. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn die ISW GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit die ISW GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen übernommen hat.
 - c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche gegen die ISW GmbH zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
5. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und der Neubeginn von Fristen unberührt.
6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners der ISW GmbH ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VI. Einkaufs- und Verkaufsbedingungen: Preisangaben

Sämtliche Preisangaben der ISW GmbH sind Nettobeträge.

VII. Einkaufs- und Verkaufsbedingungen: Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung internationalen Kaufrechtssetze, insbesondere des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der ISW GmbH.
3. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der nichtbetroffenen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt werden. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.